

ihn der Verdacht keizerlicher Verderbtheit entstanden, da er, nachdem er das Urtheil der Exkommunikation . . . sich zugezogen, die Schlüssel der Kirche mißachtet hat und noch mißachtet, indem er sich Gottesdienst feiern, oder vielmehr, soweit an ihm liegt, ihn entweihen läßt. Ferner hat er, in verabscheuungswürdiger Freundschaft mit Sarazenen verbunden, mehrfach Boten und Geschenke an sie abgesandt und seinerseits von ihnen unter Ehrerweisungen und mit Freude empfangen und übt ihre Gebräuche, indem er jene vorzugsweise in seiner täglichen Begleitung um sich hat. — Und was noch verdammenswerter ist, er hat einst, als er jenseits des Meeres weilte, nach einem Vertrage . . . mit dem Sultan erlaubt, daß der Name Mohammeds im Tempel des Herrn Tag und Nacht öffentlich ausgerufen wurde. — Den Herzog von Bayern¹, den ergebensten Freund der römischen Kirche, hat er, wie man bestimmt versichert, unter Verachtung der christlichen Religion durch die Assassinen ermorden lassen. . . . Außerdem hat er das Königreich Sizilien, welches das besondere Patrimonium des heiligen Petrus ist und das dieser Fürst vom apostolischen Stuhle zu Lehen trug, zu völliger Nichtigkeit und Knechtschaft herabgebracht. . . . Es könnte auch mit Recht getadelt werden, daß er den Jahreszins . . . , zu dem er der römischen Kirche für dieses Königreich verpflichtet ist, neun und mehr Jahre hindurch zu zahlen unterlassen hat. Nachdem wir daher wegen der erwähnten und noch vieler anderer unsagbarer Ausschreitungen desselben mit unsern Brüdern und dem heiligen Konzil sorgfältige Erwägung gehalten haben, und da wir, wenngleich ohne Verdienst, die Statthaltertschaft Jesu Christi auf Erden führen . . . , so erklären wir erwähnten Fürsten, der sich des Kaiserreichs, der Königreiche und aller Ehren und Würden so unwürdig gemacht hat, als einen durch seine Sünden Gebundenen und Verworfenen und aller Ehre und Würde vom Herrn Beraubten und berauben ihn nichtsdestoweniger durch unser Urtheil, entbinden alle, die ihm durch Treueid verpflichtet sind, für immer von diesem Eide, verbieten kraft apostolischer Autorität nachdrücklich, daß in Zukunft jemand ihm als Kaiser oder König gehorche oder zuneige, und bestimmen, daß, wer ihm künftig als Kaiser oder König Rat, Hilfe oder Gunst erweist, ohne weiteres dem Kirchenbanne verfallen ist. Jene aber, denen in dem Kaiserreiche die Kaiserwahl zusteht, mögen frei den Nachfolger wählen. Für die Verweisung des besagten Königreichs Sizilien aber werden wir Sorge tragen mit dem Räte ebendieser unsrer Brüder, wie es uns nützlich scheinen wird.

b) Rundschreiben Friedrichs II. an die Könige und Fürsten 1245.
Mon. Germ. Const. II., 362ff.

... Obwohl wir gemäß der Verpflichtung unsers katholischen Glaubens offen bekennen, daß von dem Herrn dem Bischof der hochheiligen römischen Kirche volle Gewalt in geistlichen Dingen gegeben worden ist . . . , so wird doch nirgends gelesen, daß es ihm nach göttlichem oder menschlichem Rechte

¹ Ludwig I. 1251.